

II. (**Todeserklärung.**) Eine Spanierin heiratete einen Mann, der kurz zuvor aus Cuba nach Spanien gekommen war. Nach sechs Monaten verließ der Ehemann Land und Frau und kehrte nach Cuba zurück. Durch drei Jahre wurde zwischen beiden Ehehälften ein reger Briefwechsel unterhalten, der schließlich ganz aufhörte. Die Einen sagten der Frau, ihr Mann habe sich ganz dem Sklavenhandel ergeben; andere, er sei 1872 bei einem Aufstande gefallen. Die heiratslustige Frau bemühte sich um eine Todeserklärung; sie konnte keine Augenzeugen aufreiben und bekam daher auch nicht die gewünschte Erlaubnis zu einer zweiten Ehe. Trotzdem unterhielt sie mit ihrem neuen Bräutigam ein sehr intimes Verhältnis und schenkte infolge davon einem Sprößling das Leben.

Die Frau machte einen neuen Versuch, um vom Bischofe die Ehebewilligung zu bekommen. Sie hatte zwei Zeugen aufgefunden, die Cuba kreuz und quer durchreist und überall nur die Antwort auf die Frage, wo der fragliche Ehemann sei, bekommen hatten, er sei bei einem Gemegel gefallen. Augenzeugen konnten sie aber nicht vorführen. Der Generalvikar war der Ueberzeugung, daß der Mann nicht ein so hohes Alter erreicht habe; durch 28 Jahre habe man kein Lebenszeichen von ihm, alle Bekannten sagen, er sei mit Tod abgegangen, Augenzeugen seien bei derartigen Unruhen schwer aufzutreiben — man solle sich an die Congr. Inqu. wenden. Das tat man und die Antwort lautete: *permitti posse in casu transitum ad alias nuptias* (18. Juli 1900).

Das bürgerliche österreichische Gesetz, das in dieser Frage mustergiltig ist, hätte ähnlich entschieden. § 24 d. a. b. G. B. sagt: „1. Wenn ein Zweifel entsteht, ob ein Abwesender oder ein Vermisster noch am Leben sei oder nicht, so wird sein Tod nur unter folgenden Umständen vermutet: wenn seit seiner Geburt schon 80 Jahre verstrichen und der Ort seines Aufenthaltes seit 10 Jahren unbekannt geblieben ist; 2. ohne Rücksicht auf seine Geburt, wenn er durch 30 volle Jahre unbekannt geblieben ist; 3. wenn er im Kriege schwer verwundet worden, oder wenn er auf einem Schiffe, da es scheiterte, oder in einer anderen nahen Todesgefahr gewesen ist, und seit der Zeit durch drei Jahre vermisst wird.“

Die Braut hätte in Oesterreich noch zwei Jahre zuwarten müssen; dann wäre sie in der Lage gewesen, eine Todeserklärung zu erhalten, mit der sich gewöhnlich die kirchliche Behörde zufrieden gibt und eine neue Ehe gestattet.

St. Florian.

Mois Pachinger.

III. (**Quid mihi et tibi est, mulier? Joan. 2, 4.**)

Die Quartalschrift (1902, S. 216 und 707) brachte zwei interessante Erklärungen der eben angeführten vielgedeuteten Stelle, die eine vera crux interpretum ist. Die erstere, enthalten in den „Studien und